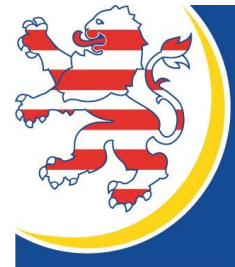


HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Herr Dr. Nikolaos Sapoutzis

Haus 4, Etage 2, Zimmer 243

Tel.: 06172 999-5810
Fax: 06172 999-9815

nikolaos.sapoutzis@hochtaunuskreis.de

Az.: 50.80.10

15. Oktober 2020

Allgemeinverfügung

Aufgrund von §§ 16, 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. I S. 310), und § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung vom 13.03.2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2020 (GVBl. S. 718) sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07.05.2020 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2020 (GVBl. S. 718), wird für das Gebiet des Hochtaunuskreises folgendes verfügt:

1. Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus gilt für Schulen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes folgendes:
 - a) Ab der 5. Jahrgangsstufe besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für den Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband. Diese Pflicht gilt auch in den Schulkantinen außer beim Sitzen auf dem eigenen Platz am Tisch.
 - b) Die erweiterte Pflicht nach Nr. 1a) besteht ausnahmsweise nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
2. Abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gilt für Schulen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes folgendes:

Für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe darf Schulsport nur kontaktlos und im Freien stattfinden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.10.2020 um 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 01.11.2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist einerseits § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde hiernach die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Weitere Rechtsgrundlage ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach sind die zuständigen Behörden ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen; insbesondere können sie Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

§ 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Hessische Landesregierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mehrere Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des HGöGD sind zuständige Behörde für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen die Gesundheitsämter.

Zu Ziffer 1:

Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (im Folgenden: Zweite Verordnung) in der aktuell gültigen Fassung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Satz 2 der Zweiten Verordnung nicht während des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband, während des Verzehrs von Speisen und Getränken und soweit es zu schulischen Zwecken erforderlich ist, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen. Die Pflicht kann gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 der Zweiten Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen auch durch Entscheidung der Schulleitung ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Gemäß § 11 der Zweiten Verordnung sind die örtlich zuständigen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Mit „Gemeinsamem Erlass zum Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 08.07.2020 erging die Weisung, dass dieses Konzept Beachtung zu finden hat; die hierin getroffenen Festlegungen wurden für verbindlich erklärt. Dieses Konzept sieht unter anderem vor, dass ab kumulativ 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis kontaktbeschränkende Maßnahmen zu erwägen und gegebenenfalls anzuordnen sind. Ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis hat die sofortige Umsetzung eines konsequenten Beschränkungskonzepts in Abhängigkeit von der Art des Infektionsgeschehens vor Ort zu erfolgen. Maßgeblich ist der Inzidenzwert, den das Hessische Sozialministerium täglich veröffentlicht.

Das pandemische Geschehen dauert weiter an, es handelt sich weltweit und auch in Deutschland weiterhin um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Es gibt immer noch keine zugelassenen Impfstoffe, und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit weiterhin insgesamt als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Im Hochtaunuskreis lag der vom Hessischen Sozialministerium am 15.10.2020 veröffentlichte Inzidenzwert bei 48,5, und es ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Es ist daher notwendig, zum Schutz von Leben und

Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere der Risikogruppen Maßnahmen zur möglichst effektiven Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus zu treffen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt eine solche Maßnahme dar.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient nicht allein dem Schutz des jeweiligen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. So könne das Ansteckungsrisiko verringert werden. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten. Da in Schulen und insbesondere auch in den Unterrichtsräumen zudem der empfohlene Abstand von 1,50 m häufig nicht eingehalten werden kann, können sich Infektionen dort besonders leicht ausbreiten. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu minimieren.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft alle im Unterricht anwesenden Personen in den Schulen ab der 5. Jahrgangsstufe. Die Maßnahme ist erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern bzw. einzudämmen. Abzuwägen war einerseits das Interesse der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte, auf die Mund-Nasen-Bedeckung jedenfalls während des Präsenzunterrichts verzichten zu dürfen, und andererseits das Interesse nicht nur der betroffenen Personen, sondern auch ihrer Kontaktpersonen, nach Möglichkeit vor einer SARS-Cov-2-Infektion geschützt zu werden. Die Abwägung ergibt, dass dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Vorrang einzuräumen ist. Zu berücksichtigen ist auch, dass mit steigenden Infektionszahlen die Nachverfolgung der Kontakte erheblich erschwert wird. Auch wenn das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung teilweise als unangenehm empfunden werden mag, ist es jedoch nicht unzumutbar und stellt ein wirksames Mittel zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts in den Schulen, aber auch zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit dar.

Von der Pflicht ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die Allgemeinverfügung gilt auch nicht für den Präsenzunterricht in Schulen bis zur 4. Jahrgangsstufe; mit Rücksicht auf das junge Alter der Schülerinnen und Schüler wird insoweit auf die Einführung einer Maskenpflicht im Unterricht vorerst verzichtet.

Zu Ziffer 2:

Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (im Folgenden: CoKoBev) in der aktuell gültigen Fassung ist der Schulsport gestattet.

Gemäß § 9 Satz 1 CoKoBev sind die örtlichen Behörden befugt, unter Beachtung des Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen. Aus oben bereits genannten Gründen ist es notwendig, zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere der Risikogruppen Maßnahmen zur möglichst effektiven Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus zu treffen. Die Vermeidung des Zusammentreffens von Personen in geschlossenen Räumen und die Einhaltung von mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen stellen solche Maßnahmen dar.

Das Gebot, Sportunterricht nur kontaktlos und im Freien stattfinden zu lassen, sobald die Inzidenz 35 oder gar 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner übersteigt, ist erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern bzw. einzudämmen. Abzuwägen war einerseits das Interesse der Schule bzw. der Schülerinnen und Schüler, den lehrplanmäßigen Sportunterricht stattfinden zu lassen, und andererseits das Interesse der beteiligten Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte, nach Möglichkeit vor einer SARS-Cov-2-Infektion geschützt zu werden. Die Abwägung ergibt, dass dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der

Vorrang einzuräumen ist. Zu berücksichtigen ist auch, dass mit steigenden Infektionszahlen die Nachverfolgung der Kontakte erheblich erschwert wird.

Praktischer Sportunterricht in geschlossenen Räumen ist untersagt, weil durch die intensivere Atmung bei sportlicher Anstrengung gesteigert Aerosole ausgestoßen werden, die geeignet sind, die Infektion zu übertragen. Das Ansteckungsrisiko im Freien ist aufgrund der Luftverhältnisse deutlich minimiert. Zudem steht im Freien in der Regel mehr Fläche als in einer Sporthalle zur Verfügung, sodass es leichter möglich ist, den Sport kontaktlos zu betreiben und auch den empfohlenen Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten. Da die grundsätzliche Möglichkeit bestehen bleibt, praktischen Sportunterricht durchzuführen, sind die Einschränkungen insgesamt verhältnismäßig.

Die Einschränkungen nach Nr. 1 a) und Nr. 2 dieser Verfügung sind insbesondere auch deshalb hinnehmbar, weil die Verfügung zunächst auf zwei Wochen bis zum 01.11.2020 befristet ist. Für den Fall der fortbestehenden Notwendigkeit der vorliegenden Einschränkung bleibt eine Verlängerung vorbehalten.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Ulrich Krebs

Ulrich Krebs
Landrat

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter